

PRESSEINFORMATION

Bamberg, 22.10.2014

Bayerische Finanzgewerkschaft
Karlstraße 41
80333 München
Tel. 089 / 54 59 17 0
Fax 089 / 54 59 17 99
info@bfg-mail.de
www.finanzgewerkschaft.de

Finanzgewerkschaft fordert wirksame Reform des Länderfinanzausgleichs „Würden Sie sich anstrengen, wenn Ihnen von höheren Einnahmen überhaupt nichts bleibt?“

Die Bayerische Finanzgewerkschaft bfg hält die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern für dringend reformbedürftig. Wie der Vorsitzende der Gewerkschaft, Gerhard Wipijewski, bei der Herbsttagung des Landesvorstandes der bfg in Bamberg ausführte, verbliebe der Mehrzahl der Bundesländer kein einziger Euro, wenn sie etwa im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer höhere Einnahmen hätten.

„Würden Sie sich im Beruf anstrengen, wenn ihr persönlicher Grenzsteuersatz über 100% läge und Sie damit von einem zusätzlichen Einkommen überhaupt nichts behalten dürften?“ Genau so aber ist die Situation für 11 sogenannte Nehmerländer im Länderfinanzausgleich: hätte eines von ihnen im vergangenen Jahr 1 Million mehr Einkommensteuer eingenommen, wäre das Geld voll und ganz im Länderfinanzausgleich verschwunden. Dem entsprechenden Bundesland wäre kein einziger Euro verblieben!“ Dass das die Bereitschaft nicht erhöht in die Steuerverwaltung zu investieren, um Steuern gleichmäßig nach Recht und Gesetz zu vereinnahmen, liegt für bfg-Vorsitzenden Gerhard Wipijewski damit auf der Hand: „Die Leidtragenden sind wir alle!“ Denn kein Land nehme nur für sich Steuern ein, sondern immer auch für den Bund, die anderen Länder und Kommunen – und damit für alle Bürger des Landes! Das Ziel der derzeitigen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern muss es aus Sicht der Bayerischen Finanzgewerkschaft daher sein, den Anreiz für die Bundesländer deutlich zu erhöhen, die Steuerquellen nach Recht und Gesetz auszuschöpfen.

Bei der Herbsttagung des bfg-Landesvorstands in Bamberg, haben die fünfzig Vorstandsmitglieder 3 Forderungen zur Reform des Länderfinanzausgleichs erarbeitet:

1. Die Neuregelung des Finanzausgleichs im Hinblick auf die Grenzwirkungen des Systems.
2. Die stärkere Deckelung des Systems bezogen auf die Werte pro Einwohner.
3. Den Abzug der Kosten für die Steuerverwaltung eines Landes vor der Ausgleichsberechnung.

Geschieht dies nicht, werde die Mehrzahl der Bundesländer wohl zunehmend verleitet keine Anstrengungen für zusätzliche Einnahmen zu unternehmen. Der Schaden für unser gesamtes Gemeinwesen wäre enorm und der Anteil Bayerns am Ausgleichssystem des Länderfinanzausgleichs sowie die absolute Höhe seiner Zahlungen würden weiter wachsen.

Der Freistaat Bayern ist mit 4,3 Mrd. (Länderfinanzausgleich im engeren Sinne) bzw. 6,1 Mrd. (Gesamtsystem) aber bereits heute das mit Abstand größte Geberland. Die Ausschöpfung der Steuerquellen nach Recht und Gesetz aber ist die Voraussetzung für die dringend notwendigen Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Wissenschaft oder die Finanzierung der Kosten für Flüchtlinge und Asylsuchende.

Die bfg verweist auf den nachfolgenden Beitrag in ihrer heute erschienenen Mitgliederzeitschrift 10/2014.

Die Bayerische Finanzgewerkschaft vertritt die Interessen von mehr als 10.000 Mitgliedern aus den Dienststellen der bayerischen Steuer- und Finanzverwaltung. Vorsitzender der Bayerischen Finanzgewerkschaft ist Gerhard Wipijewski. Der ehemalige Betriebsprüfer steht Ihnen für Rückfragen unter der Telefonnummer 0176-66186732 zur Verfügung.

Aktuelle Pressemeldungen und für redaktionelle Zwecke rechtfreies Bildmaterial zur Bayerischen Finanzgewerkschaft finden Sie unter: www.finanzgewerkschaft.de/pressebereich

Problem Länderfinanzausgleich



Man stelle sich vor, jemand hätte bei seiner Einkommensteuer einen Grenzsteuersatz von 86%. Von 100 Euro zusätzlichem Gehalt oder Gewinn müsste er also 86 Euro an die Staatskasse abliefern. Oder denken wir uns jemand anderen, der einen Grenzsteuersatz von 105% haben soll. Er müsste nicht nur seine zusätzlich verdienten 100 Euro in Gänze abliefern, seine Steuerlast würde sich sogar so erhöhen, dass er am Ende 5 Euro weniger hätte, als wenn er die zusätzlichen 100 Euro nicht verdient hätte.

Verrückt? Sicherlich! – Die Folge? Kein Mensch käme in diesen Fällen mehr auf die Idee für einen beruflichen Aufstieg und ein höheres Einkommen auch nur die mindeste Anstrengung zu unternehmen! Aber so etwas gibt es bei uns ja nicht, oder? Doch das gibt es! Genau so nämlich wirkt der Länderfinanzausgleich bei der wichtigsten Steuerart, der Lohn- und Einkommensteuer.

Der bundesstaatliche Finanzausgleich

Die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern sind in vier Stufen geregelt.

In der ersten Stufe weist das Grundgesetz dem Bund und den Ländern (insgesamt) die Ertragshoheit über die einzelnen Steuerarten zu. Das geschieht zum Teil mit genauen Quoten, bei der Lohn- und Einkommensteuer etwa 42,5% Bund, 42,5% Land, 15% Kommune, bei der Körperschaftsteuer je 50% Bund und Länder. Eine Besonderheit nimmt hier die Umsatzsteuer ein, deren Verteilung mit einfachem Gesetz geändert werden kann, was auch alle paar Jahre geschieht.

In der zweiten Stufe wird der Anteil an den Steuereinnahmen, der den Ländern insgesamt zusteht, den einzelnen Ländern zugeteilt. Grundsätzlich soll jedem Land dabei der auf seinem Gebiet vereinnahmte Anteil zufließen. Bei der Einkommensteuer wird dies erreicht, indem jedes

Land die Steuer auf das Einkommen seiner eigenen Einwohner erhält. Bei der Körperschaftsteuer soll eine Zerlegung dafür sorgen, dass jedes Land mit einer Betriebsstätte eines Konzerns von dessen Steuerzahlung profitiert. Der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen wird grundsätzlich nach Einwohneranteilen aufgeteilt. Darüber hinaus erhalten bei der Umsatzsteuer Länder unterdurchschnittlicher Steuerkraft pro Einwohner sogenannte Ergänzungsanteile. Vom Länderanteil an der Umsatzsteuer wurden im Jahr 2013 so 7,3 Mrd. anders verteilt, als es der Pro-Kopf-Regel entspräche (sog. Umsatzsteuerausgleich).

Die dritte Stufe betrifft den Länderfinanzausgleich (LFA) im engeren Sinne. Hier soll die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck werden die Steuereinnahmen der Länder einschließlich der USt-Anteile und einiger anderer Ein-

Die Schwerbehindertenvertretung

Motor der Inklusion in den Dienststellen

Seiten 6

Ruhestand ja, aber wann und wie?

Wir geben Ihnen einen Überblick über die gängigsten Möglichkeiten.

Seite 8

Doppelhaushalt 2015/2016

Wir informieren auf 10 Seiten über unseren Kampf für mehr Personal- und Beförderungen

Seite 14

	NRW	BY	HE	BW	NI	HH	RP	SH	BE	SN	BB	ST	TH	MV	SL	HB
USt-Ausgleich in Mio €	-2.370	-1.786	-857	-1.508	318	-248	-326	-150	-70	2.348	957	1.297	1.275	920	173	26
in € je Einwohner	-135	-142	-142	-142	41	-142	-82	-53	-21	581	391	577	589	576	175	40
LFA in Mio €	693	-4.320	-1.711	-2.429	106	87	243	169	3.338	1.002	521	563	547	464	138	589
in € je Einwohner	39	-344	-284	-229	14	50	61	60	983	248	213	250	253	291	139	899
BEZ in Mio €	341	0	0	0	0	42	178	145	2.344	2.369	1.351	1.448	1.340	1.025	130	250
in € je Einwohner	19	0	0	0	0	24	45	51	691	586	552	643	619	642	131	381
Summe in Mio €	-1.337	-6.106	-2.568	-3.937	425	-119	94	164	5.612	5.718	2.829	3.306	3.162	2.409	441	864
Summe in € je Einwohner	-76	-487	-426	-371	55	-68	24	58	1.653	1.415	1.156	1.470	1.461	1.509	445	1.320

nahmen herangezogen sowie die kommunale Finanzkraft mit einem Anteil berücksichtigt. In einem aufwändigen Verfahren wird ein Durchschnittseinkommen ermittelt und auf die Einwohner heruntergebrochen. Anspruch auf Leistungen haben danach Länder, die mit ihrer Finanzkraft nach dieser Berechnung unter dem Schnitt liegen, ausgleichspflichtig sind Länder, die über dem so ermittelten Durchschnitt liegen.

Die vierte Stufe des Finanzausgleichs sind die Bundesergänzungszuweisungen (BEZ). Dies sind Leistungen des Bundes an leistungsschwache Länder. Die allgemeine BEZ erhalten Länder, deren Finanzkraft nach dem LFA noch unter 99,5% der Ausgleichsmesszahl liegt. Daneben gibt es Sonder-BEZ für teilungsbedingte Lasten, bei struktureller Arbeitslosigkeit und für Kosten politischer Führung.

Grenzwirkungen des Systems

Der Frage, welchen Anreiz dieses vielfältige Ausgleichssystem einem Land

bietet, sich um höhere Einnahmen für sich und alle anderen Teilnehmer am System (die anderen Länder, der Bund, die Kommunen) zu mühen, kann man sich über die Grenzwirkungen in den verschiedenen Steuerarten nähern. Am interessantesten ist die Frage bei Lohn- und Einkommensteuer, weil deren Festsetzung am aufwändigsten ist. Das Ergebnis auf der Basis der Zahlen für 2013: hätte eines der 11 Nehmerländer eine Million mehr eingenommen, es hätte davon im Ergebnis KEINEN EINZIGEN EURO behalten. Der Länderanteil von eigentlich ja 425.000 Euro wäre voll und ganz im Ausgleichssystem verschwunden. Daneben hätte dieses Land sogar insgesamt weniger erhalten als ohne die Vereinnahmung dieser zusätzlichen Million! Dagegen hätte Bayern mit einem verbleibenden Betrag von 141.000 Euro sogar noch den vergleichsweise größten Anreiz aller Bundesländer gehabt.

Was ist zu tun?

Als Ergebnis der derzeitigen Verhandlungen muss der Anreiz für die

Länder deutlich erhöht werden, ihre Steuerquellen nach Recht und Gesetz auszuschöpfen. Dies kann erreicht werden durch:

- eine stärkere Deckelung des Ausgleichssystems (+/- in absoluten Werten oder Höchstwerten pro Einwohner etc.),
- eine Neuregelung der Wirkmechanismen im Hinblick auf die Grenzwirkungen und
- den Abzug der Kosten für die Steuerverwaltung wie als Abzugsbetrag vor der dritten Stufe.

Geschieht dies nicht, ist angesichts der ab 2020 geltenden Schuldenbremse zu befürchten, dass die einzelnen Länder ihre Haushalte ausschließlich über die Ausgabenseite in den Griff zu bekommen versuchen. Denn Anstrengungen für höhere Einnahmen lohnen sich ja nicht, verursachen im Gegenteil Personalkosten, die das Land allein zu tragen hat! Der Schaden für unser gesamtes Gemeinwesen wäre gewaltig. Der Anteil Bayerns am Ausgleichssystem und die absolute Höhe seiner Zahlungen würden immer weiter wachsen.

INHALT

- S. 4** Bericht aus dem HPR

- S. 6** Die Schwerbehindertenvertretung

- S. 8** Ruhestand, ja aber wann und wie?

- S. 12** Aktuelles

- S. 14** Doppelhaushalt 2015/2016
Eingaben und Gespräche

- S. 24** Landtagsanfragen von MdL
Thomas Mütze und MdL Verena Osgyan

- S. 26** Aus den Ortsverbänden

IMPRESSUM

Herausgeber: bfg-Verlag, Karlstr. 41, 80333 München, Tel. (0 89) 54 59 17-0, Fax (0 89) 54 59 17 99, info@bfg-mail.de, www.finanzgewerkschaft.de

Verantwortlich: Gerhard Wipijewski, Vorsitzender der Bayerischen Finanzgewerkschaft

Redaktionsleiter: Thomas Wagner

Redaktion: Konrad Adam, Matthias Bauregger, Claus Braun, Nicole Kittlaus, Florian Köbler, Johanna Markl, Christoph Werwein, Helene Wildfeuer und Gerhard Wipijewski

Layout und Gestaltung: Thomas Wagner

Druck: Druckerei Offprint, Planegger Straße 121, 81241 München

Anzeigenverwaltung: bfg-Verlag, Karlstr. 41, 80333 München, Tel. (0 89) 54 59 17-0, Fax (0 89) 54 59 17 99

Die „Bayerische Finanzgewerkschaft“ erscheint 10x jährlich. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, die mit der Meinung der bfg und der Redaktion nicht übereinstimmen muss. Bei Leserbriefen behalten wir uns Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung und Quellenangabe des Herausgebers. Alle Bilder oder Grafiken sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Genehmigung des bfg-Verlages bzw. des jeweiligen Rechteinhabers verwendet werden.